

Anlage 2 zur Drucksache 0425/2013 Neufassung 09.03.15:

Lfd. Nr.	Version 01.08.2000	Version 01.08.2015
01	<p>1. Grundsätzliches</p> <p>Grundlage dieser Grundsätze bilden das Kindertagesstättengesetz - KitaG - vom 12. Dez. 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000, sowie die dazu ergangene Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen - KitaVO - vom 13. November 1992, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 1999.</p> <p>Der dort gesetzte Standard bildet den von der Verwaltung auszufüllenden Rahmen.</p> <p>Diese Grundsätze wurden gemeinsam unter Beteiligung der Fachdienste Allgemeine Dienste, Personaldienste, Kinder und Jugend und Personalrat erarbeitet.</p>	<p>1. Grundsätzliches</p> <p>Grundlage dieser Grundsätze bilden das Kindertagesstättengesetz - KitaG - vom 12. Dez. 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2014, sowie die dazu ergangene Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege (Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung -KiTaVO) vom 13. November 1992 zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. April 2012.</p> <p>Der dort gesetzte Standard bildet den von der Verwaltung auszufüllenden Rahmen.</p> <p>Diese Grundsätze wurden gemeinsam unter Beteiligung der Fachdienste Zentrale Verwaltung und Personal, Frühkindliche Bildung und Personalrat erarbeitet.</p>
02	<p>2. Gruppenstärke</p> <p>Bei der Personalbedarfsberechnung ist eine Gruppenstärke von</p> <ul style="list-style-type: none"> 22 Kindern im Elementarbereich 15 Kindern im Hortbereich 18 Kindern in Einzelintegrationsgruppen 	<p>2. Gruppenstärke</p> <p>Bei der Personalbedarfsberechnung ist eine Gruppenstärke von</p> <ul style="list-style-type: none"> 22 Kindern im Elementarbereich 15 Kindern im Hortbereich 18 Kindern in Einzelintegrationsgruppen

Anlage 2 zur Drucksache 0425/2013 Neufassung 09.03.15:

	<p>15 Kindern in integrativen Gruppen gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 KitaVO</p> <p>15 in altersgemischten Gruppen gemäß § 11 Absatz 3 KitaVO</p> <p>zugrunde zu legen, wobei von den angemeldeten Kindern - d. h. die Kinder, für die letztlich auch Gebühren entrichtet werden - auszugehen ist.</p> <p>Dies gilt insbesondere, wenn eine Erhöhung der Gruppengröße im Elementarbereich gemäß § 9 Absatz 2 bzw. im Hortbereich gemäß § 10 Absatz 2 KitaVO durch die zuständige Behörde erfolgt ist.</p> <p>Sinkt die Stärke einer Gruppe im Elementarbereich über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten auf unter 18 Kinder, wobei auch hier von den angemeldeten Kindern auszugehen ist, so ist dies dem Fachdienst Kinder und Jugend unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>15 Kindern in integrativen Gruppen gemäß § 8 KitaVO</p> <p>15 in altersgemischten Gruppen gemäß § 8 KitaVO</p> <p>zugrunde zu legen, wobei von den angemeldeten Kindern - d. h. die Kinder, für die letztlich auch Gebühren entrichtet werden - auszugehen ist.</p> <p>Dies gilt insbesondere, wenn eine Erhöhung der Gruppengröße im Elementarbereich gemäß § 6 im Hortbereich gemäß § 7 KitaVO durch die zuständige Behörde erfolgt ist.</p> <p>Sinkt die Stärke einer Gruppe im Elementarbereich über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten auf unter 18 Kinder, wobei auch hier von den angemeldeten Kindern auszugehen ist, so ist dies dem Fachdienst Frühkindliche Bildung unverzüglich anzuzeigen.</p>
03	<p>3. <u>Personalausstattung</u></p> <p>3.1 <u>Gruppendienst:</u></p> <p>3.1.1 <u>Elementar- und Hortbereich:</u></p> <p>Entsprechend den personellen Mindestanforderungen nach § 9 Absatz 1 KitaVO wird jede Gruppe im Elementar- und Hortbereich mit einer pädagogischen Fachkraft nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 KitaVO besetzt, wobei für jeweils zwei Gruppen außerdem eine weitere Kraft gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 KitaVO vorzusehen ist.</p> <p>3.1.2 <u>Einzelintegrationsgruppen:</u></p> <p>Für die Einzelintegrationsgruppen sind eine Fachkraft</p>	<p>3. <u>Personalausstattung</u></p> <p>3.1 <u>Gruppendienst:</u></p> <p>3.1.1 <u>Elementar- und Hortbereich:</u></p> <p>Entsprechend den personellen Mindestanforderungen nach §§ 6 und 7 KitaVO wird jede Gruppe im Elementar- und Hortbereich mit einer pädagogischen Fachkraft nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 KitaVO besetzt, wobei für jeweils zwei Gruppen außerdem eine weitere Kraft gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 KitaVO vorzusehen ist.</p> <p>3.1.2 <u>Einzelintegrationsgruppen:</u></p> <p>Für die Einzelintegrationsgruppen sind eine Fachkraft mit</p>

Anlage 2 zur Drucksache 0425/2013 Neufassung 09.03.15:

	<p>mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung oder beruflicher Erfahrung in der Betreuung behinderter Kinder sowie eine Hilfskraft gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 KitaVO einzusetzen.</p> <p>3.1.3 <u>Integrative Gruppen:</u></p> <p>Für eine integrative Gruppe gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 KitaVO sind, soweit sie aus vier behinderten und 11 nicht behinderten Kindern besteht, zwei Fachkräfte erforderlich, davon eine Fachkraft mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung oder beruflicher Erfahrung in der Betreuung behinderter Kinder.</p> <p>3.1.4. <u>Altersgemischte Gruppen:</u></p> <p>Für eine altersgemischte Gruppe gemäß § 11 Absatz 3 KitaVO ist - soweit von den 15 zugelassenen Kindern 3 bis 5 Kinder das 3. Lebensjahr nicht vollendet haben - neben einer Fachkraft eine weitere Kraft gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 KitaVO erforderlich.</p>	<p>sonderpädagogischer Zusatzausbildung oder beruflicher Erfahrung in der Betreuung behinderter Kinder sowie eine Hilfskraft gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 KitaVO einzusetzen.</p> <p>3.1.3 <u>Integrative Gruppen:</u></p> <p>Für eine integrative Gruppe gemäß § 8 KitaVO sind, soweit sie aus vier behinderten und 11 nicht behinderten Kindern besteht, zwei Fachkräfte erforderlich, davon eine Fachkraft mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung oder beruflicher Erfahrung in der Betreuung behinderter Kinder.</p> <p>3.1.4 <u>Altersgemischte Gruppen:</u></p> <p>Für eine altersgemischte Gruppe gemäß § 8 KitaVO ist - soweit von den 15 zugelassenen Kindern 3 bis 5 Kinder das 3. Lebensjahr nicht vollendet haben - neben einer Fachkraft eine weitere Kraft gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 KitaVO erforderlich.</p>
04	<p>3.2 <u>Kita-Leitung:</u></p> <p>In Ganztageeinrichtungen mit mehr als zwei Vormittagsgruppen soll die leitende Vollzeitkraft nach § 7 Absatz 4 KitaVO nicht regelmäßig im Gruppendienst arbeiten.</p> <p>Diese leitende Kraft bleibt bei Kitas mit 100 und mehr Plätzen bei der Personal-bedarfsberechnung für den Gruppendienst unberücksichtigt, wobei sie jedoch bei Personalausfällen vertretungsweise im Gruppendienst einzusetzen ist.</p>	<p>3.2 <u>Kita-Leitung:</u></p> <p>In Ganztageeinrichtungen mit mehr als zwei Vormittagsgruppen soll die leitende Vollzeitkraft nach § 4 KitaVO nicht regelmäßig im Gruppendienst arbeiten.</p> <p>Diese leitende Kraft bleibt bei Kitas mit 100 und mehr Plätzen bei der Personalbedarfsberechnung für den Gruppendienst unberücksichtigt, wobei sie jedoch bei Personalausfällen vertretungsweise im Gruppendienst einzusetzen ist.</p>

Anlage 2 zur Drucksache 0425/2013 Neufassung 09.03.15:

05	<p>3.3 <u>Früh- und Spätdienst:</u></p> <p>Für den außerhalb des regelmäßigen Gruppendienstes (8.00 bis 16.00 Uhr) liegenden sog. Früh- und Spätdienst richtet sich der Personaleinsatz nach der Anzahl der schon oder noch anwesenden Kinder.</p> <table data-bbox="492 446 985 622"><tr><td>bis zu 20 Kinder:</td><td>1 Kraft</td></tr><tr><td>bis zu 40 Kinder:</td><td>2 Kräfte</td></tr><tr><td>bis zu 60 Kinder:</td><td>3 Kräfte</td></tr></table>	bis zu 20 Kinder:	1 Kraft	bis zu 40 Kinder:	2 Kräfte	bis zu 60 Kinder:	3 Kräfte	<p>3.3 <u>Früh- und Spätdienst:</u></p> <p>Für den außerhalb des regelmäßigen Gruppendienstes (8.00 bis 16.00 Uhr) liegenden sog. Früh- und Spätdienst richtet sich der Personaleinsatz nach der Anzahl der schon oder noch anwesenden Kinder.</p> <table data-bbox="1366 446 1859 622"><tr><td>bis zu 20 Kinder:</td><td>1 Kraft</td></tr><tr><td>bis zu 40 Kinder:</td><td>2 Kräfte</td></tr><tr><td>bis zu 60 Kinder:</td><td>3 Kräfte</td></tr></table> <p>Wobei die jeweilige Kraft eine Fachkraft gemäß § 2 Absatz 1. Nr. 1 KitaVO ist</p> <p>Sobald außerhalb des regelmäßigen Gruppendienstes (08:00 – 16:00 Uhr) Kinder im Alter von unter drei Jahren und/oder Kinder mit Behinderung betreut werden, ist folgender Personaleinsatz vorgesehen:</p> <table data-bbox="1187 925 1881 1133"><tr><td>bis zu 20 Kinder:</td><td>2 Kräfte</td></tr><tr><td>bis zu 40 Kinder:</td><td>3 Kräfte</td></tr><tr><td>bis zu 60 Kinder:</td><td>4 Kräfte</td></tr></table> <p>wobei die jeweils zusätzliche Kraft eine Fachkraft gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 KitaVO ist</p>	bis zu 20 Kinder:	1 Kraft	bis zu 40 Kinder:	2 Kräfte	bis zu 60 Kinder:	3 Kräfte	bis zu 20 Kinder:	2 Kräfte	bis zu 40 Kinder:	3 Kräfte	bis zu 60 Kinder:	4 Kräfte
bis zu 20 Kinder:	1 Kraft																			
bis zu 40 Kinder:	2 Kräfte																			
bis zu 60 Kinder:	3 Kräfte																			
bis zu 20 Kinder:	1 Kraft																			
bis zu 40 Kinder:	2 Kräfte																			
bis zu 60 Kinder:	3 Kräfte																			
bis zu 20 Kinder:	2 Kräfte																			
bis zu 40 Kinder:	3 Kräfte																			
bis zu 60 Kinder:	4 Kräfte																			

Anlage 2 zur Drucksache 0425/2013 Neufassung 09.03.15:

06	<p>3.4 <u>Mittagessen:</u></p> <p>Für die Einnahme des Mittagessens wird von 12.00 bis 13.00 Uhr der Einsatz einer Fachkraft und einer halben pädagogischen Hilfskraft je 20 Kinder vorgesehen</p>	<p>3.4 <u>Mittagessen:</u></p> <p>Für die Einnahme des Mittagessens wird von 12.00 bis 13.00 Uhr der Einsatz einer Fachkraft nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 KitaVO und einer Fachkraft § 2 Absatz 1 Nr. 2 KitaVO für die Hälfte der Zeit je 20 Kinder vorgesehen.</p> <p>In Gruppen gemäß §§ 5 und 8 KitaVO ist die in der KiTaVO vorgeschriebene Personalausstattung anzurechnen.</p>
07		<p>3.5 <u>Qualifikation der Fachkräfte in den Bereichen 3.3 – 3.4</u></p> <p>Sollte für die Tätigkeitsbereichen 3.3 – 3.4 dieser Grundsätze <u>nachweislich</u> keine entsprechend qualifizierte Fachkraft gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 gewonnen werden, ist es möglich, eine pädagogischen Fachkraft nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 KiTaVO einzustellen.</p>
08	<p>3.5 <u>Arbeitszeiten außerhalb des Gruppendienstes:</u></p> <p>Neben den personellen Mindestanforderungen für die Zeit des Gruppendienstes ist nach § 7 Absatz 1 KitaVO für die Ermittlung und Festsetzung des Personalbedarfes der Anteil von Arbeitszeiten außerhalb des Gruppendienstes zu berücksichtigen.</p>	<p>3.6 <u>Arbeitszeiten außerhalb des Gruppendienstes:</u></p> <p>Neben den personellen Mindestanforderungen für die Zeit des Gruppendienstes ist nach § 4 KitaVO für die Ermittlung und Festsetzung des Personalbedarfes der Anteil von Arbeitszeiten außerhalb des Gruppendienstes zu berücksichtigen.</p>
09	<p>3.5.2 <u>Sonstige Zeitzuschläge:</u></p> <p>Im Rahmen der Ausbildungsreformen bei den sozialpädagogischen Assistenten / Assistentinnen und den staatlich anerkannten Erziehern / Erzieherinnen hat die Praxisanleitung einen wesentlich höheren Stellenwert erhalten, wobei die Praktika der Erarbeitung von sozialpädagogischen, psychologischen und methodischen Grundlagen dienen.</p> <p>Es ist somit eine wesentlich intensivere Anleitung /</p>	<p>3.6.2 <u>Sonstige Zeitzuschläge:</u></p> <p>Im Rahmen der Ausbildungsreformen bei den sozialpädagogischen Assistenten / Assistentinnen und den staatlich anerkannten Erziehern / Erzieherinnen hat die Praxisanleitung einen wesentlich höheren Stellenwert erhalten, wobei die Praktika der Erarbeitung von sozialpädagogischen, psychologischen und methodischen Grundlagen dienen.</p> <p>Es ist somit eine wesentlich intensivere Anleitung / Begleitung der</p>

Anlage 2 zur Drucksache 0425/2013 Neufassung 09.03.15:

	<p>Begleitung der Praktikanten / Praktikantinnen während der praktischen Ausbildung gefordert.</p> <p>Diese intensive und dadurch effektive Betreuung ist jedoch nur gewährleistet, wenn die ausbildenden Kitas mit entsprechenden Zeitzuschlägen und fachlichen Qualifikationen ausgestattet werden.</p> <p>Da in allen städtischen Kitas gemäß § 7 Abs. 3 KitaVO auch weiterhin Praktikanten / Praktikantinnen angeleitet werden, ist ein Zeitzuschlag für die Anleitung der Praktikanten erforderlich. Ausgehend von zwei jährlichen Praktika pro Kita erscheint nach überschlägigen Berechnungen ein Zeitzuschlag von wöchentlich zwei Stunden für jede städtische Kita angemessen.</p>	<p>Praktikanten / Praktikantinnen während der praktischen Ausbildung gefordert.</p> <p>Diese intensive und dadurch effektive Betreuung ist jedoch nur gewährleistet, wenn die ausbildenden Kitas mit entsprechenden Zeitzuschlägen und fachlichen Qualifikationen ausgestattet werden.</p> <p>Da in allen städtischen Kitas gemäß § 4 KitaVO auch weiterhin Praktikanten / Praktikantinnen angeleitet werden, ist ein Zeitzuschlag für die Anleitung der Praktikanten erforderlich. Ausgehend von zwei jährlichen Praktika pro Kita erscheint nach überschlägigen Berechnungen ein Zeitzuschlag von wöchentlich zwei Stunden für jede städtische Kita angemessen.</p>
10	<p><u>3.6 Ausfallzeiten:</u></p> <p>Für durch Urlaub und Krankheit sowie Aus- und Fortbildung bedingte Ausfallzeiten ist entsprechend den unter Punkt 3.6.1 bis 3.6.3 aufgeführten Berechnungsgrundlagen ein Personalbedarfszuschlag von 11,8 % zu gewähren.</p>	<p><u>3.7 Ausfallzeiten:</u></p> <p>Für durch Urlaub und Krankheit sowie Aus- und Fortbildung bedingte Ausfallzeiten ist entsprechend den unter Punkt 3.7.1 bis 3.7.3 aufgeführten Berechnungsgrundlagen ein Personalbedarfszuschlag von 11,8 % zu gewähren.</p>
11	<p><u>3.6.3 Aus- und Fortbildung:</u></p> <p>Aufgrund einer für das Jahr 1999 durchgeführten Erhebung sind für die Aus- und Fortbildung insbesondere unter Berücksichtigung der gem. § 2 Abs.5 KitaVO vorgeschriebenen „Ersten Hilfe“ und des gesetzlich festgeschriebenen Anspruches auf Bildungsurlaub durchschnittlich 3,3 Tage pro Mitarbeiter/in in die Personalbemessung aufzunehmen,</p>	<p><u>3.7.3 Aus- und Fortbildung:</u></p> <p>Aufgrund einer für das Jahr 1999 durchgeführten Erhebung sind für die Aus- und Fortbildung insbesondere unter Berücksichtigung der gem. § 1 Abs. 4 KitaVO vorgeschriebenen „Ersten Hilfe“ und des gesetzlich festgeschriebenen Anspruches auf Bildungsurlaub durchschnittlich 3,3 Tage pro Mitarbeiter/in in die Personalbemessung aufzunehmen, so dass hier ein weiterer Personalbedarfszuschlag von 1,6 % zu berücksichtigen ist</p>

Anlage 2 zur Drucksache 0425/2013 Neufassung 09.03.15:

	so daß hier ein weiterer Personalbedarfszuschlag von 1,6 % zu berücksichtigen ist	
12	<p><u>Anwendung und Fortschreibung der Grundsätze</u></p> <p>Die Überprüfung der Personalbemessung in den städtischen Kindertagesstätten auf der Grundlage dieser Grundsätze ist zu Anfang eines jeden Kindergartenjahres vom Fachdienst Allgemeine Dienste in Abstimmung mit dem Fachdienst Kinder und Jugend durchzuführen.</p> <p>Diese Grundsätze werden bei Bedarf in gegenseitigem Einvernehmen durch die gem. Nr. 1 Abs.3 Beteiligten den Erfordernissen und / oder den praktischen Erfahrungen entsprechend fortgeschrieben.</p>	<p>5. <u>Anwendung und Fortschreibung der Grundsätze</u></p> <p>Die Überprüfung der Personalbemessung in den städtischen Kindertagesstätten auf der Grundlage dieser Grundsätze ist zu Anfang eines jeden Betreuungsjahres vom Fachdienst Zentrale Verwaltung und Personal in Abstimmung mit dem Fachdienst Frühkindliche Bildung durchzuführen.</p> <p>Diese Grundsätze werden bei Bedarf in gegenseitigem Einvernehmen durch die gem. Nr. 1 Abs.3 Beteiligten den Erfordernissen und / oder den praktischen Erfahrungen entsprechend fortgeschrieben.</p>
13	<p>6. <u>Inkrafttreten</u></p> <p>Diese Grundsätze treten mit Wirkung vom 01. 08. 2000 in Kraft.</p>	<p>6. <u>Inkrafttreten</u></p> <p>Diese Grundsätze treten mit Wirkung vom 01. 08. 2015 in Kraft.</p>